

Satzung zur 1. Änderung der Neufassung der Satzung des AZV Westliche Mulde über die Erhebung von Anschlussbeiträ- gen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentli- chen Abwasseranlagen und über die Kostenerstattung für Anschlusskanäle (Beitragssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) und der §§ 2, 6, 6 b, 6 c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verbandssatzung vom 07.11.2005 und der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008 in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I Sachliche Änderungen

Im Abschnitt 3. **Kostenerstattung für Hausanschlusskanäle** wird der **§ 12 Höhe und Entstehen des Erstattungsanspruches** wie folgt geändert:

- (1) Für die Herstellung oder Erneuerung eines Hausanschlusses bis DN 250 im Rahmen der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (in der Regel straßenweise Erschließung im Zusammenhang mit der Herstellung oder Erneuerung des Hauptsammlers) ist pro Meter Baulänge ein Einheitssatz von **290,00 Euro/m** zu entrichten.

Es ist festgelegt, dass Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten (Straßenmittefiktion).

Bei Hausanschlüssen größer DN 250 erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Anschlussnehmer gemäß den tatsächlich angefallenen Kosten. Die Straßenmittefiktion gilt für diesen Fall nicht.

Die Aufwendungen für die Herstellung eines Umschlusses eines vorhandenen Hausanschlusses auf eine neu hergestellte Abwasseranlage sind über einen Einheitssatz in Höhe von **367,00 Euro** zu entrichten.

Der Umschluss erfolgt, wenn festgestellt wird, dass der vorhandene Hausanschluss gemäß Entwässerungssatzung sich in einem bautechnisch einwandfreien Zustand befindet und deswegen nicht komplett erneuert werden muss.

- (2) Für die Herstellung oder Erneuerung eines Hausanschlusses bis DN 250 außerhalb der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (ohne Herstellung oder Erneuerung des öffentlichen Abwasserkanals) ist pro Meter Baulänge ein Einheitssatz von **703,00 Euro/m** zu entrichten.

Es ist festgelegt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

Bei Hausanschlüssen größer DN 250 erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Anschlussnehmer gemäß den tatsächlich angefallenen Kosten. Die Straßenmittefiktion gilt für diesen Fall nicht.

- (3) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren zusätzlichen Hausanschluss außerhalb einer vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahme (ohne Herstellung oder Erneuerung des öffentlichen Abwasserkanals) oder für ein Grundstück, welches durch Teilung eines bereits vorhandenen mit einem Hausanschluss erschlossenen Grundstückes entstanden ist, her, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung eines solchen zusätzlichen Hausanschluss in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Die Straßenmittefiktion gilt für diesen Fall nicht.
- (4) Die Kosten für die Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle werden nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Anschlussnehmer abgerechnet.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Die §§ 6,8, 9 und 10 gelten entsprechend.

ARTIKEL II Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 28.09.2023



Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

